



**In Gottes Gnaden/ Wir Friedrich Wilhelm / Herzog zu Sachsen/
 Jülich/ Cleve und Berg/ Landgraf in Thüringen/ Marggraf zu Meissen/ Graf zu der Marck und Ravensberg/
 Herr zu Ravensstein / etc.**

Süßen allen und jeden Unseren Prälaten/denen von der Ritterschafft/Ambtleuten und Schöfern/Verwaltern/Gleitsleuten/Bürgermeistern und Rathen der Städte/Schultheßen/und sonst allen Unsern Unterthanen/wie auch denen/so in Unserm Fürstenthumb Coburg handeln/wandeln/oder contrabiren/hiermit zu wissen. Nachdem männiglich unverborgen/wie ein großer Mißbrauch und Verringerung der Münze/wider des N. Röm: Reichs/insonderheit Anno 1559. aufgerichtete Münz- und Probation-Ordnung/bishero in allen Creysen eingerissen/auch also überhand genommen/das man fast nicht finden kan/wie solchem schädlichen Unwesen sobald abzuhelfen / Und dann absonderlich auch in dem Ober-Sächsischen Creysse solche ungerechte Münz-Sorten häufig eingeschoben/ und dardurch verursacht worden/das die Stände dieses ermeldten Creyses bey dem im Monat October des abgewichenen 1658sten Jahrs zu Leipzig gehaltenen Münz-Probation - Tage / unvermeidlicher Nothdurfft nach/dem Werck fleißig vorgekommen/und endlich sich verglichen und geschlossen/wie es in diesem Ober-Sächsischen Creysse mit unterschiedenen großen und kleinen Münz-Sorten gehalten/und selbige in Bezahlung ausgegeben und genommen werden sollen/

So haben Wir Uns auch von solchem Schluß nicht separirt, sondern gleich andern Creys- Ständen denselben durch Unser offenes Patent in Unserm Fürstenthum Altenburg und Landen jenseit Thüringer Waldes / zu Jedermanns Wissenschaft gebracht / lassen es auch nochmalen dabey bewenden. Diweil Wir aber in diesem Unserm Fürstenthum Coburg und Landen dieser Seit Waldes/ auf Unsere benachbarte Stände anderer Creyse mit zu sehen/als mit welchen Unsere Unterthanen Handel und Wandel zu treiben nicht wol Umgang haben können; Auch zumal Wir wahrgenommen/ das in bemeldtem publicirten Creys- Schluß von vielen Münz-Sorten und deren Valuation Meldung geschieht/welche dieser Ort Landes/theils unbekant / theils auch sonst nicht gänge und gebe bishero gewesen / Als wollen Wir / das dergleichen Münzen auch hinfür nicht sollen eingeführt oder genommen werden.

Was aber die andern Münz-Sorten betrifft/lassen Wir es/bis zu anderer Verordnung verbleiben/das die Ducaten/iedoch anderer gestalt nicht/als wann selbige richtig und vollwichtig/in ihrem ihigen gewöhnlichen Valor der zweien Reichsthaler/wie nicht weniger die Rheinische Goldgülden für fünf Drithalder/auch die Thaler selbst/darunter die Burgundische-Französische-Louis-Holländische-Schweizer-Benffer-Sanct Gallen-Creuz-Bären-Bock- und andere dergleichen ganze-halbe-Drith- und halbe-Drith-Thaler begriffen/in dem vollen Werth verbleiben sollen.

So lassen Wir auch in ihigem gangbaren Werth alle Churfürstl. Sächsische und Unsere Münze/dabeneben auch die Leopoldischen dritthalb Groschen Stücke/sie haben Cronen oder nicht/ wie auch die Englische / des Königs Jacobi und Königin Elisabeths / nebens denen Spanischen halben: und ganzen Kopffstücken/deren bishero fünffhalb Stücke vor einen Thaler ausgegeben worden.

Bambergische: und Würzburgische Bazen/deren 18. für einen Reichsthaler.	Kaiser: und Oesterreichische Groschen / 30. Stück für 1. Reichsthaler.	Nahmentlich aber werden valviret; zu gering befunden/und herunter gesetzt:	Erfurdische Groschen / zehen Pfenning.
Braunschweigische Achtzehner mit dem Marien-Bild Anno 1540. gemünzet.	Fürstl. Braunschweigische doppelte Marien-Groschen / ohne Unterscheid / 18. Stück für einen Reichsthaler.	Ershertogs Alberti zu Oesterreich geprägte Münz-Sorte mit doppelten Bildnis / so bishero 8. gr. 5. 9. gegolten/soll 7. gr. gelten.	Hessische Neun-Pfenninger für 7. Pfenning.
Die alten Chur Brandenburgische Des Administrators zu Magdeburg	Straßburgische Kreuzer mit der Lilien / 60. für einen Gulden.	König Johani Casimirs und König Sigismundi in Polen gemünzte Sorten/deren bishero 4 1/2 Stück für einen Thaler ausgegeben worden/soll jedes Stück 4. gute Groschen gelten.	Abts zu Corbey Marien-Groschen mit dem Marien-Bild 5. 9.
Die alten Fürstl. Sächsische	Alte Chur Brandenburgische	König Caroli in Engelland geprägte Kopffstück/deren bishero fünffhalb Stück für einen Thaler ausgegeben worden / soll jedes Stück 4. gute Groschen gelten.	Eine Hessische Sorte / auf einer Seite mit dem W. auf der andern Seite mit dem Löwen / 5. Pfenning.
Die Braunschweigische	Alte Sachsen Weimarische	Cölnische	Würzburger Schilling / 6. Pfenning.
Die alten Böhmische	Braunschweigische	Brandenburgische	Meinische
Die Anhaltische	Regensburgische alte/und andere gute/so in dem Creys-Schluß nicht herunter gesetzt.	Baderbornische	Würzburgische
Die Queblinburgische / außer die Año 1620. 21. und 22. gemünzt.	Alte Zweyer.	Corbeyische	Neue Weimarische
Die Mannsfeldische		Jülichische	Hessische
Die Stollbergische		Wiegensteinische	Schlesische
Die Keußische		Waldeckische	Erfurdische
Der Stadt Magdeburg			Cölnische Heller sollen ganz verschlagen seyn.
Der Stadt Hammeln			
Der Stadt Halberstadt			

Wir haben auch die Verordnung gethan/das bey Unser Rentheren alhier/und Münze zu Saalfeld/nicht allein in diesen valvirten Münz-Sorten/sondern auch andern Bruch: und Pagament-Silber/ die seine Marck um 9. R. 18. gr. bezahlt werden soll. Hingegen sich Niemand/wer der auch sey/unterstehen soll/vor sich gedachte Bruch: und Pagament-Silber/oder auch die verbottene und herabgesetzte Münz-Sorten einzuwechseln/oder solche und andere rohe unvermünzte Silber aus dem Lande zu führen/bey Vermeidung der in den Reichs-Abschieden benahmten Strafe. Wollen aber gleichwol noch geschehen lassen/das auf zween Monat von dato an/alle valvirte und abgesetzte Münze in bishierigen Preis gelten und ausgegeben werden mögen. Jedoch außer den Sächsischen Weimarischen Dreypen/die von dato an alsbald nur für 2. 9. genommen und ausgegeben werden sollen. Behalten Uns auch bevor/diese und andere herabgesetzte Münze/nach befinden/gänzlich zu verbieten.

Und diweil die Trätzlicher/Pofamentierer und Goldschläger das edle Metall vernichten/den unziemenden luxum befördern/und dem bono publico merklichen schaden; Als lassen Wir es bey der durch den gemachten Ober-Sächsischen Creys-Schluß wohlbedachten Abschaffung/wollen auch zu facilitirung dessen/den Gebrauch des guldnen und silbernen Stücks/Spitzen/Schnüre/Knöpffe/Salonen/Pofamenten/Borten/Flittern/Bänder/Gebräme und dergleichen/Unsern Unterthanen gänzlich verboten/und solche niemand anders/als wem es Standes und Ambris halben gebühret/erlaubt haben.

Begehren demnach hiermit und befehlen ernstlich/das nunmehr von dieser publication an/in diesem Unserm Fürstenthum und Lande männiglich/so wol Einheimische / als Auswertige / die sich darinn Wandels und Handels gebrauchen/vorangezogenen Creys-Schluß/und dabey von Uns gethener Erklärung allerdings gehorsam und getreulich nachzuleben/und in keinerley wege darwider zu thun und vorzunehmen/noch ändern hierzu Anlaß zu geben/oder dergleichen zu verstaten sich unterstehen solle. Wo aber Jemand wider diese wohlgemeynte und dem gemeinen Wesen zum besten angesehene Verordnung in einigerley wege zu handeln sich unterfangen würde/derselbe soll nicht allein des Geldes/darüber Er sich betreten läset/gänzlich verlustigt seyn/sondern auch nach gestalt und Beschaffenheit des verbrochens / anders zum Exempel und Abschey / mit Gefängnis / Entsetzung seines Ehren-Amtes / auch nach Befindung wol gar an Ehren/ Leib und Leben unnachlässig bestraffet werden. Darnach sich männiglich zu achten. Dardurch haben Wir Unser Fürstl. Secret hierauf drucken lassen. Geben zu Coburg am 5. Decembris, Anno 1659.

99

Main body of handwritten text in Gothic script, organized into several columns. The text is dense and appears to be a legal or administrative document.



Handwritten signature or name in Gothic script, possibly 'Hilg. Müllers'.

Bottom section of handwritten text, including a list of names or entries, possibly a table of contents or a list of names.



Die Ordnung der Prälaticken in der Kirchen
Zu dem Ende und zu dem Nutzen der Kirchen
In dem Jahr 1527



Das erste Buch der Ordnung der Prälaticken in der Kirchen
In dem Jahr 1527
Das erste Buch der Ordnung der Prälaticken in der Kirchen
In dem Jahr 1527
Das erste Buch der Ordnung der Prälaticken in der Kirchen
In dem Jahr 1527

Das erste Buch der Ordnung der Prälaticken in der Kirchen	In dem Jahr 1527
Das zweite Buch der Ordnung der Prälaticken in der Kirchen	In dem Jahr 1527
Das dritte Buch der Ordnung der Prälaticken in der Kirchen	In dem Jahr 1527
Das vierte Buch der Ordnung der Prälaticken in der Kirchen	In dem Jahr 1527
Das fünfte Buch der Ordnung der Prälaticken in der Kirchen	In dem Jahr 1527
Das sechste Buch der Ordnung der Prälaticken in der Kirchen	In dem Jahr 1527
Das siebente Buch der Ordnung der Prälaticken in der Kirchen	In dem Jahr 1527
Das achte Buch der Ordnung der Prälaticken in der Kirchen	In dem Jahr 1527
Das neunte Buch der Ordnung der Prälaticken in der Kirchen	In dem Jahr 1527
Das zehnte Buch der Ordnung der Prälaticken in der Kirchen	In dem Jahr 1527

Handwritten signature: Müllers
Das erste Buch der Ordnung der Prälaticken in der Kirchen
In dem Jahr 1527
Das erste Buch der Ordnung der Prälaticken in der Kirchen
In dem Jahr 1527
Das erste Buch der Ordnung der Prälaticken in der Kirchen
In dem Jahr 1527





In Gottes Gnaden/ Wir Friedrich Wilhelm / Herzog zu Sachsen/
 Jülich / Cleve und Berg / Landgraf in Thüringen / Marggraf zu Meissen / Graf zu der Marck und Ravensberg /
 Herr zu Ravensstein / etc.

Vügen allen und jeden Unseren Prälaten/denen von der Ritterschafft/Amtsleuten und Schößern/Verwaltern/Gleitsleuten/Bürgermeistern und Rathen
 der Städte/Schultheßen/und sonst allen Unsern Unterthanen/wie auch denen/so in Unserm Fürstenthumb Coburg handeln/wandeln/oder contrabiren/hiermit zu wissen. Nachdem
 männiglich unverbörge/wie ein großer Mißbrauch und Verringerung der Münze/wider des H. Röm: Reichs/insonderheit Anno 1559. aufgerichtete Münz- und Probation-Ordnung/
 bisshero in allen Creyßten eingerissen/auch also überhand genommen/das man fast nicht finden kan/wie solchem schädlichen Unwesen sobald abzuhelfen / Und dann absonderlich auch in dem
 Ober-Sächsischen Creyße solche ungerechte Münz-Sorten häufig eingeschoben/ und dardurch verursacht worden/das die Stände dieses ermeldten Creyßes bey dem im Monat October
 des abgewichenen 1650sten Jahrs zu Leipzig gehaltenen Münz- Probation - Tage / unvermeidlicher Nothdurfft nach/dem Werck fleißig vorgeschrieben/und endlich sich verglichen und
 geschlossen/wie es in diesem Ober-Sächsischen Creyße mit unterschiedenen großen und kleinen Münz-Sorten gehalten/und selbige in Bezahlung ausgegeben und genommen werden sollen/
 So haben Wir Uns auch von solchem Schluß nicht separirt, sondern gleich andern Creyß-Ständen denselben durch Unser offenes Patent in Unserm Fürstenthumb Altenburg und Landen jenseit
 Thüringer Waldes / zu Jedermanns Wissenschaft gebracht/lassen es auch nochmalen dabey bewenden. Dieweil Wir aber in diesem Unserm Fürstenthumb Coburg und Landen dieser Seit Waldes/
 auf Unsere benachbarte Stände anderer Creyße mit zu sehen/als mit welchen Unsere Unterthanen Handel und Wandel zu treiben nicht wol Umgang haben können; Auch zumal Wir wahrgenommen/
 das in bemeldtem publicirten Creyß-Schluß von vielen Münz-Sorten und deren Valuation Meldung geschieht/welche dieser Ort Landes/theils unbekant/theils auch sonst nicht gänge und gebe bis-
 hero gewesen / Als wollen Wir / das dergleichen Münzen auch hinfür nicht sollen eingeführt oder genommen werden.

Was aber die andern Münz-Sorten betrifft/lassen Wir es/bis zu anderer Verordnung verbleiben/das die Ducaten/iedoch anderer gestalt nicht/als wann selbige richtig und vollwichtig/in ihrem
 ihigen gewöhnlichen Valör der zweyen Reichsthaler/wie nicht weniger die Rheimische Goldgulden für fünf Orthsthaler/auch die Thaler selbst/darunter die Burgundische = Französische = Holländische =
 Schweizer = Genffer = Sanct Gallen = Creyß = Bären = Doct = und andere dergleichen ganze = halbe = Orths = und halbe Orths = Thaler begriffen / in dem vollen Werth verbleiben sollen.
 So lassen Wir auch in ihigem gangbahren Werth alle Churfürstl. Sächsische und Unsere Münze/dabeneben auch die Leopoldischen dritthalb Groschen Stücke/sie haben Erönen oder nicht/ wie
 auch die Englische / des Königs Jakob und Königin Elisabeth / welche dem Kaiserlichen Reich zu Wien / und andern Europäischen Reichthümern / deren hieher zu fünfzehnt
 ffurdische Groschen / zehen Pfening.

Dambergische: und Würzburgische
 ren 18. für einen Reichsthaler.
 Braunschweigische Achtzehner mit
 Bild Anno 1540. gemünzt.

Die alten Chur Brandenburgische
 Des Administratoris zu Magde-
 burg
 Die alten Fürstl. Sächsische
 Die Braunschweigische
 Die alten Böhmische
 Die Anhaltische
 Die Queblinburgische / außer die
 Año 1620. 21. und 22. gemünzt.
 Die Mannsfeldische
 Die Stollbergische
 Die Keußische
 Der Stadt Magdeburg
 Der Stadt Hammeln
 Der Stadt Halberstadt



für einen Reichsthaler.	Braunschweigische	Dreyer.	gute Groschen gelten.	Würzburgische	Dreyer 2. 2.
Regensburgische alte/und andere gute/ so in dem Creyß-Schluß nicht her- unter gesetzt.	Alte Zweyer.	Cölnische Brandenburgische Baderbornische Corbeigische Jülichische Wiegensteinische Waldeckische	duppelte Marien- Groschen 1. guten Groschen.	Neue Weimarische Hessische Schlesische Erfurdische Cölnische Heller sollen ganz verschlagen seyn.	

Wir haben auch die Verordnung gethan/das bey Unser Ratherey alhier/und Münze zu Saalfeld/nicht allein in diesen valvirten Münz-Sorten/sondern auch andern Bruch: und Pagament-Silber/
 die seine Marck umb 9. R. 18. gr. bezahlt werden soll. Hingegen sich Niemand/wer der auch sey/unterstehen soll/vor sich gedachte Bruch: und Pagament-Silber/oder auch die verbottene und herabge-
 setzte Münz-Sorten einzuwechseln/oder solche und andere rohe unvermünzte Silber aus dem Lande zu führen/bey Vermeidung der in den Reichs-Abschieden benahmten Strafe. Wollen aber gleich-
 wol noch geschehen lassen/das auf zweyen Monat von dato an/alle valvirte und abgesetzte Münze in bisherigen Preis gelten und ausgegeben werden mögen. Jedoch außer den Sächsischen Weimarischen
 Dreyern/die von dato an alsobald nur für 2. 2. genommen und ausgegeben werden sollen. Behalten Uns auch bevor/diese und andere herabgesetzte Münze/nach befinden/gänzlich zu verbieten.
 Und dieweil die Tratzier/Posamentirer und Goldschläger das edle Metall vernichten/den unziemenden luxum befördern/und dem bono publico merklichen schaden; Als lassen Wir es bey der durch
 den gemachten Ober-Sächsischen Creyß-Schluß wohlbedachten Abschaffung/wollen auch zu facilitirung dessen/den Gebrauch des guldernen und silbernen Stückes/Spizen/Schnüre/Knopffe/Salonen/
 Posamenten/Borten/Slittern/Bänder/Gebräme und dergleichen/Unsern Unterthanen gänzlich verboten/und solche niemand anders/als weim es Standes und Amtes halben gebühret/erlaubt haben.
 Begehren demnach hiermit und befehlen ernstlich/das nunmehr von dieser publication an/in diesem Unserm Fürstenthumb und Lande männiglich/so wol Einheimische/als Auswertige/die sich darinn
 Wandels und Handels gebrauchen/vorangezogenen Creyß-Schluß/und dabey von Uns gethaner Erklärung allerdings gehorsam und getreulich nachzuleben/und in keinerley wege darwider zu thun und
 vorzunehmen/noch andern hierzu Anlaß zu geben/oder dergleichen zu verstaten sich unterstehen solle. Wo aber Jemand wider diese wohlgemeynte und dem gemeinen Wesen zum besten angesehene Verord-
 nung in einigerley wege zu handeln sich unterfangen würde/derselbe soll nicht allein des Geldes/darüber Er sich beireiten lässe/gänzlich verlustigt seyn/sondern auch nach gestalt und Beschaffenheit des ver-
 brechens/andern zum Exempel und Abschew/mie Gefängnis/Entsetzung seines Ehren-Amtes/auch nach Befindung wol gar an Ehren/Leib und Leben unnachlässig bestraffet werden. Darnach sich
 männiglich zu achten. Wohlundlich haben Wir Unser Fürstl. Secret hierauf drucken lassen. Geben zu Coburg am 5. Decembris, Anno 1659.